Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
# 1900

65 (8.2.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

**Ausgabe:** Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

# Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

**Anzeigegebühr:** Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokale Inserate 15 Pf., für auswärtige, Inserate 20 Pf. im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

**Parlaments-Ausgabe.** **Karlsruhe, den 8. Februar 1900.**

## Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

### Deutscher Reichstag.

142. Sitzung vom 7. Februar.

Das Haus ist gut besetzt.

1 Uhr. Am Bundesrathstische: Dr. Nieberding u. A.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs (lex Heinze).

Die Berathung beginnt beim § 184 a.

§ 184a lautet nach der Fassung der Kommission wie folgt:

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter achtzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet oder zu geschäftlichen Zwecken oder in der Absicht das Schamgefühl zu verletzen an öffentlichen Straßen, Plätzen oder anderen Orten, die dem öffentlichen Verkehre dienen, in Aergerniß erregender Weise ausstellt oder anschlägt.

Die Worte „einer Person unter 18 Jahren gegen Entgelt überläßt, oder anbietet oder" und „oder in der Absicht das Schamgefühl zu verletzen" sind von der Kommission der Regierungsvorlage neu hinzugefügt worden.

Abg. **Beckh** (freis. Vp.) und Genossen beantragen diesen Paragraphen zu streichen.

Abg. **Dr. Müller** (freis. Vp.): Wir können unmöglich eine solche Waffe, wie sie dieser Paragraph darstellt, dem Richter und der Polizei in die Hände geben. Ich will damit keinen Vorwurf gegen den Richterstand erheben, aber man darf ihm doch nicht die Entscheidung über ästhetische Dinge überlassen, denn mancher Richter versteht so viel von Kunst, wie der Elephant vom Flötenblasen. Selbst die Sammlungen des Vatikans enthalten Bilder, auf denen zahlreiche nach diesem Paragraph strafbare Akte zu sehen sind, wie z. B. das jüngste Gericht von Korreggio. Auch dies Bild würde unter die lex Heinze fallen. Denken Sie ferner an die Kunstwerke der Berliner Schloßbrücke! Bezeichnend ist es, daß die Berliner Polizei in den letzten Tagen eine sehr eifrige Thätigkeit entfaltet und die Entfernung einiger Bilder aus dem Schaufenster befohlen hat. Ferner sind hier in der Kunsthandlung von Wendler eine Anzahl Akte von Bloch aus Wien beschlagnahmt worden, weil der Händler die Akte verkauft hat, ohne die Legitimation des Käufers, der eine hocharistokratische Persönlichkeit war, als Maler zu prüfen. Ich lege diese Aktstudien, die sämmtlich einen hohen künstlerischen Werth haben, auf den Tisch des Hauses nieder. Diese Akstudien sind aber, wie der Verfertiger Prof. Max Koch schreibt, gerade deshalb von ihm gezeichnet, um dem Handel mit unsittlichen Bildern ein Ende zu machen.

Abg. **Roeren** (Centr.): Dieser Paragraph unterscheidet sich wesentlich von dem ursprünglichen Antrag des Centrums. Wir haben ihm aber, um etwas zu Stande zu bringen, dennoch zugestimmt. Wir legen großen Werth auf ihn, weil er besonders geeignet ist, die heranwachsende Jugend zu schützen. Denn alle Maßnahmen gegen die Prostitution nützen nichts, wenn eine unsittliche Jugend heranwächst. Die bisherige Rechtsprechung hat den Begriff „unsittlich" viel zu eng gefaßt. Die Ausstellung unsittlicher Bilder hat einen solchen Umfang angenommen, daß man seine Kinder kaum mehr über die Straße schicken kann, ohne fürchten zu müssen, daß sie durch solche Bilder, deren Anblick sie nicht vermeiden können, moralisch verseucht werden. Deshalb sind Maßnahmen gegen solche Ausstellungen absolut nothwendig. Wie man von diesem Paragraphen aber eine Gefährdung der Kunst befürchten kann, ist mir unverständlich. Allerdings wird jetzt viel unter dem Deckmantel der Kunst gesündigt. Wenn man ein Bild mit einem Gedicht oder so etwas in Verbindung bringt, glaubt man einen Freibrief für alle Unsittlichkeiten zu haben. Auch ist es ein Unterschied, ob man ein Kunstwerk selbst oder eine Reproduktion betrachtet. Bei der Reproduktion tritt die Kunst zurück und die Nacktheit tritt nur desto mehr hervor. Ich habe hier eine ganze Kollektion von Leda-Schwänen. Auf denselben ist aber alles Andere fortgelassen und es sind nur nackte Weiber darauf in einer unanständigen Stellung. Der Vorredner erwähnte den Fall in der Kunsthandlung von Wendler. Wenn er nicht ausdrücklich erwähnt hätte, daß der Käufer eine hocharistokratische Persönlichkeit gewesen wäre, hätte ich angenommen, daß er mich damit gemeint hat (Große Heiterkeit), denn ich bin thatsächlich in einem solchen Geschäft gewesen, das sich ein Lehrmittelgeschäft nennt. Ich sah, daß das Schaufenster dieses Geschäfts von Schülern und Schülerinnen täglich umlagert war und ging deshalb hinein und forderte zwei von den sogenannten Modellvorlagen. Anstatt mir diese zu geben, zeigte man mir die ganze Kollektion. Ich habe einige Bilder daraus hier und zeige sie Ihnen. Sie werden jetzt selbst entscheiden, ob die Kunst gestattet, diese Dinge auszustellen. (Heiterkeit. Redner überreicht den vor ihm Stehenden eine Anzahl Bilder, eine große Anzahl Abgeordneter drängt sich heran, um dieselben zu betrachten.) Die Kunst wird von diesem Paragraphen nicht betroffen, die Museen und Kunstausstellungen sind ganz ausgeschlossen. Auch steht nicht zu befürchten, daß die Gerichte von diesem Paragraphen einen zu strengen Gebrauch machen werden. In solchen Dingen urtheilen die Gerichte sehr lax, und es ist eher zu erwarten, daß hundert Freisprechungen, als daß eine ungerechte Verurtheilung erfolgen werden. Es handelt sich hier überhaupt nur um Dinge, deren Beseitigung kein verständiger Mensch beklagen wird. Die Zunahme von Sittlichkeitsverbrechen der Jugend ist sicher zurückzuführen auf die öffentliche Ausstellung schamloser Bilder. Jetzt sind hier in Berlin die sogenannten Mutoskope ausgestellt, die besonders von jungen Leuten von 15—17 Jahren besichtigt werden. Was dort zu sehen ist, mögen die folgenden Ueberschriften Ihnen zeigen. „Junge Damen unter der Douche", „Pikante Stellungen einer Künstlerin", „Die Brautnacht", „Zu Bette gehen einer jungen Frau", „Der verliebte Soldat" u. s. w. (Große Heiterkeit.) In einzelnen Fällen hat die Polizei die Ausstellung solcher Bilder untersagt, durch Richterspruch sind sie jedoch wieder freigegeben. Dies zeigt doch deutlich, daß eine Lücke in unserm Strafgesetz besteht. Nehmen Sie deshalb den § 184a an. (Beifall im Centrum.)

Inzwischen ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Paragraphen eingegangen.

Staatssekretär Dr. **Nieberding:** Die Kommissionsvorlage unterscheidet sich wesentlich von der Vorlage der Regierung. Die Regierungsvorlage hatte nichts anderes im Auge, als zu verhindern, daß Schriften und Bilder, die das Schamgefühl gröblich verletzen, in einer Weise ausgestellt werden, die Aergerniß erregt. Wenn hier von einigen Abgeordneten auf einige Fälle Bezug genommen worden ist, in denen vor Kurzem einige Bilder beanstandet worden sind, die in dem Schaufenster einer Kunsthandlung ausgestellt waren, so hat das mit der Intention der Regierungsvorlage nichts zu thun. Die Regierungsvorlage will nichts Anderes, als der notorischen Thatsache Rechnung tragen, daß sich in den Straßen und auf den Plätzen namentlich unserer großen Städte eine niederträchtige, gewerbsmäßige Spekulation auf die gemeinen Instinkte im Menschen breit macht, die Jeden mit Empörung erfüllen muß, der solche Dinge sieht. Jeder, der eine Stunde lang durch Berlin geht, kann eine Reihe von Beispielen dieser Art sehen und Niemand wird behaupten, daß das geschäftliche Leben oder die Kunst irgend wie beeinträchtigt werden würde, wenn diese Dinge aus den Schaufenstern verschwänden. Alle Einwendungen, die gegen die Regierungsvorlage erhoben worden sind, sind meines Erachtens Scheineinwendungen.

Die Kommissionsvorlage ist von der Vorlage der Regierung so wesentlich verschieden, daß ich Sie bitten muß, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Es war meines Erachtens ein Fehler, daß die Kommission den Bogen überspannt und Dinge in die Bestimmung getragen hat, die nichts mit ihr zu thun haben und die den guten Zweck des Paragraphen verkehren. Die Kommission hat zunächst eine Bestimmung in den Paragraphen eingeschoben, wodurch die junge Welt dagegen geschützt werden soll, daß sie schamlose Schriften und Bilder erhält. Dieser Zusatz paßt in den Gedanken der Bestimmung gar nicht hinein. Die Regierungsvorlage will den Anstand auf öffentlichen Straßen und Plätzen schützen. Die Kommission will Kinder gegen das Erwerben schamloser Schriften schützen. Das sind zwei ganz verschiedene Gedanken, die gar nicht zusammen gehören. Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, die Jugend hier noch besonders zu schützen; wenn Sie es aber für nöthig halten, so schaffen Sie doch wenigstens einen besonderen Paragraphen für Ihre Bestimmung. — Die Kommission hat dann noch eine wahrhaft verhängnißvolle Aenderung beschlossen. Nach dieser Aenderung wird nicht nur derjenige von dem Paragraphen getroffen, der diese Dinge „zu geschäftlichen Zwecken" ausstellt, sondern auch derjenige, der sie „in der Absicht, das Schamgefühl zu verletzen", ausstellt. Wie denkt sich die Kommission nun eigentlich die Sache? Nach der Regierungsvorlage muß das Gericht zunächst nachweisen, daß es sich um Schriften oder Bilder handelt, die das Schamgefühl gröblich verletzten. Der Angeklagte muß ferner in dolo gewesen sein, das heißt er muß gewußt haben, daß die Bilder das Schamgefühl gröblich verletzten. Drittens muß der Beweis erbracht werden, daß die Schriften geeignet waren, Aergerniß zu erregen, und viertens, daß der Thäter gewußt hat, daß sie diese Eigenschaft hatten. Er muß also schon nach dem Regierungsentwurf in Bezug auf beide Punkte in dolo gewesen sein. Nun verlangt der Kommissionsbeschluß noch besonders, daß der Thäter die Absicht gehabt habe, das Schamgefühl zu verletzen. Entweder ist dieser Thatbestand bereits in unserer Vorlage enthalten, dann ist er unnöthig, oder es soll etwas Neues damit gesagt werden, dann halte ich ihn für bedenklich. Dies Thatbestandsmerkmal ist so vager Art, daß wir uns hüten müssen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Gerade weil wir es hier mit Begriffen zu thun haben, die an sich einen gewissen vagen Charakter haben, haben wir uns bestrebt, den Paragraphen möglichst bestimmt zu fassen. Durch den Kommissionsbeschluß verliert der Paragraph aber sehr an Bestimmtheit. Ich bitte Sie daher, die Kommissionsvorlage abzulehnen.

Abg. **Heine** (Soz.): Welche Veranlassung liegt zu solcher Bestimmung vor? Gar keine. Alle solche Dinge sind dem Reinen rein. Dem Schwein ist alles Schweinerei. (Heiterkeit.) Wollen Sie solcher Schmutzfinken wegen ein Gesetz geben? Es giebt Leute, die ohne selbst unzüchtige Handlungen zu begehen, immer bei Andern Unkeusches wittern. Es giebt Dämchen, die ohne zu erröthen, nicht das Wort Hose hören können, weil sie immer an das denken, was darin steckt. Es giebt Leute, die nicht wollen, daß ihre Kinder sich baden, weil sie dann ihren nackten Leib sehen. Der Geist solcher Leute spiegelt sich in dem § 184 a. Das Gesetz würde auf allen Gebieten seinen Zweck verfehlen. Junge Leute werden solche Schriften immer finden, wenn sie sie haben wollen. An die Zunahme der Unsittlichkeit glaube ich nicht recht. Die Polizei paßt jetzt nur besser auf, daher rührt die Zunahme der Bestrafungen. Die Bilder, die Herr Roeren auf den Tisch des Hauses gelegt hat, erscheinen mir gar nicht so schrecklich. Es sind da allerdings nackte Leiber zu sehen. Aber was ist denn dabei? Die Bilder sind zum Studium für Künstler bestimmt. Diese können sich nicht immer die theuren weiblichen Aktmodelle verschaffen und nach der Natur zeichnen. Schon unter dem jetzigen Gesetz passiren die merkwürdigsten Dinge. In Köln ist ein Kunsthändler bestraft worden, weil er das ungeheuer keusche Bild die „3 Grazien" von Canova ausgestellt hatte. Ein sehr hoher Herr hat kürzlich eine Einladung an Keller u. Reiner zurückgeschickt, weil darauf ein nacktes Weib abgebildet war. Je mehr wir die Jugend absperren, um so lüsterner werden die jungen Leute nach solchen Dingen werden. Wenn Ihnen (zum Centrum) so sehr an der Unschuld der Jugend gelegen ist, überlegen Sie sich doch mal, ob das, was im Beichtstuhl oder in der Religionsstunde über die Nothwendigkeit der Keuschheit gelehrt wird, besonders geeignet ist, die Sittlichkeit der Jugend zu heben. (Unruhe im Centrum.) Der Paragraph ist viel zu unbestimmt gefaßt. Was soll damit gesagt sein, daß durch das Ausstellen der Schriften oder Bilder Aergerniß erregt worden sein muß? Das ist ein viel zu vager Begriff. Ich habe eine Frau gekannt, die konnte nicht an dem Schilde einer Hebamme vorbeigehen, ohne daß ihr Schamgefühl verletzt wurde. Was soll man unter einem „öffentlichen Ort" verstehen? Wahrscheinlich würden auch Kunstausstellungen dazu gerechnet werden. Das Gesetz leistet Vorschub einer Richtung, die in ihrem innersten Kern unkeusch ist.

Geh. Rath **v. Lenthe** empfiehlt die Streichung der in der Kommission zugefügten Worte „oder die geschlechtliche Lüsternheit zu erregen geeignet sind". Die Bilder, welche unter diesen Thatbestand fielen, seien unzüchtig und würden daher bereits durch § 184 a getroffen. Das Haus möge die Regierungsvorlage annehmen.

Abg. **Gaulke** (freis. Ver. auf der Tribüne fast unverständlich) scheint für den Antrag Beckh einzutreten, der § 184 a sei sowohl in der Kommissions- als auch in der Regierungsfassung nicht nützlich, sondern würde nur schädlich wirken.

Abg. Dr. **Höffel** (Reichsp.): Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die bestehenden Gesetze hier nicht ausreichen. Nichts fördert die Unsittlichkeit mehr, als unsittliche Schriften und Bilder. Deshalb ist es dringend nothwendig, hier einzuschreiten. Es bedarf blos eines Spazierganges durch die Straßen Berlins, um dies zu erkennen. Meine Freunde sind für den Vorschlag der Regierung, ein Theil wird für die Kommissionsvorlage stimmen, wir Alle werden jedoch den Antrag Beckh ablehnen.

Abg. **Henning** (kons.): Im Wesentlichen kann ich mich dem Vorredner anschließen. Ich werde zunächst für die Regierungsvorlage und wenn diese abgelehnt wird, für den Kommissionsvorschlag stimmen.

Hierauf wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Die Abstimmung über den Kommissionsbeschluß ist eine namentliche. Dieselbe ergiebt mit 159 gegen 100 Stimmen die Annahme des Kommissionsbeschlusses. Für dieselbe stimmten die Konservativen und die meisten Mitglieder der Reichspartei, das Centrum, die Antisemiten, die Polen, die Elsässer, dagegen die National-Liberalen, beide freisinnigen Parteien, die Sozialdemokraten, und vereinzelte Mitglieder der Reichspartei.

Ganz neu hinzugefügt hat die Kommission den folgenden § 184b:

Mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer öffentlich theatralische Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder ähnliche Aufführungen veranstaltet oder leitet, welche durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergerniß zu erregen geeignet sind.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Singspielen, Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder ähnlichen Aufführungen durch die Art seines Vortrages oder Auftretens das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt.

Abg. **Beckh** (frs. Vlkp.) beantragt die Streichung dieses Paragraphen.

Abg. Dr. **Müller-Meiningen** (freis. Vp.): Dieser Paragraph ist noch weit dehnbarer als der vorhergehende und läßt dem subjektiven Ermessen der Richter einen noch weit größeren Spielraum. Alles das, was wir gegen § 184 a gesagt haben, spricht auch gegen diesen Paragraphen. Was Sittlichkeit, Scham u. s. w. ist, kann keiner feststellen, das hat nicht mal die Kommission des Reichstages thun können! Wie sollen sich denn die Richter mit diesem homunculus abfinden? Der Paragraph bringt die größten Gefahren für die Theater und die dramatische Kunst. Von Goethe will ich gar nicht reden, ich weiß, daß Sie auf diesen Herrn schlecht zu sprechen sind. Ich habe jedoch Schiller und Shakespeare auf die lex Heinze geprüft und mir Auszüge daraus gemacht, die ich Ihnen zur Verfügung stelle. Schillers „Fiesco", „Don Carlos", „Wallensteins Lager" u. s. w. wird verboten werden können. Noch schlimmer ist es mit Shakespeare, der wird überhaupt ganz von der Bühne verschwinden müssen. Wenn es aber schon mit den Klassikern so steht, wie wird es dann erst den Jüngeren ergehen! Sudermann und Hauptmann wird verboten werden können, selbst Max Dreyers harmloses Schauspiel „In Verhandlung" wird dieser Gefahr ausgesetzt sein. Ich habe hier die Akten des Deutschen Theaters über die Thätigkeit des Censors in Sachen von Rostanes Schauspiel Kyrano von Bergerac. Darin heißt es: Wer war denn das? Die Antwort lautet: Ein Eisenfresser, ein Feund meiner Frau." Diese Worte waren so unsittlich, daß sie gestrichen werden mußten. (Große Heiterkeit.) Der Vers

Wir sind die Gascogner Kadetten,
Wir stören des Ehemanns Ruh,
Ihr Blonden und auch Ihr Brünetten,
Ihr sucht Euch verg'bens zu retten,
Umsonst Euer sprödes Gethu!

wurde ebenfalls gestrichen. Gleichfalls erschien an einer anderen Stelle das Wort „Hühnerfleiß" dem Censor unsittlich und die Stelle mußte fallen. (Heiterkeit.) Auch das Wort „Hochzeitsnacht" war so unsittlich, daß es gestrichen werden mußte. (Heiterkeit.) An einer andern Stelle heißt es: „Auf welche Erde hat mich gezogen meines Hintern Schwergewicht?" Auch diese Stelle ist vom Censor gestrichen worden, ferner eine Stelle wo die Rede davon ist, daß einem Dachshund ein Klystier gegeben worden. Das Klystier erschien dem Censor höchst anstößig. Auch in einer ganzen Reihe anderer Stücke ist der Censor in einer geradezu läppischen Weise vorgegangen. Im „Probekandidat" ist der Schluß tendenziös. Da sagt einer zum andern: Hast du mal von Preußen gehört? Da hat jeder das verbriefte Recht, sich in Wort und Schrift frei zu äußern, du mußt nach Preußen gehn." Diese Worte wurden in Breslau von der Censur gestrichen. (Große Heiterkeit.) Wenn der Censor so rigoros vorgeht, soll er nur auch auf die Hofbälle gehen und dort in ähnlichem Sinne wirken. Gegen ernste Bühnenstücke geht der Censor so vor, gegen Bühnen jedoch wie das Apollo-Theater, der Wintergarten 2c. geht er nur sehr lax vor, denn dort genießt er seine literarische Ausbildung. (Heiterkeit). Wenn der Censor jetzt schon so vorgeht, so wird es nach der lex Heinze noch viel schlimmer werden. Wir bitten Sie deshalb, den Paragraphen zu streichen. (Beifall).

Geheimrath **Kruse:** Ich habe die Erklärung abzugeben, daß der preußische Minister des Innern im Wesentlichen mit dem Vorredner einverstanden ist. Der Minister giebt zu, daß seitens der Censur nach beiden Seiten hin Fehler gemacht worden sind, daß einerseits an Stücken, die keinen Anlaß dazu boten, Anstoß genommen worden ist, und daß die Behörden andererseits gegen Stücke, die wirklich eine laxe Moral hatten, nicht mit der nöthigen Energie eingeschritten sind. In Folge dessen hat der preußische Minister des Innern einen Erlaß an die Behörden gerichtet, dessen wesentlicher Inhalt in der „Berliner Korrespondenz" abgedruckt worden ist. Es ist zu hoffen, daß der Erlaß günstige Erfolge haben wird. Aber daß in Zukunft keine Mißgriffe mehr vorkommen werden, kann man sich von dem Erlaß natürlich nicht versprechen. Denn gerade auf sittlichem Gebiet ist die Grenze zwischen dem, was sittlich anstößig auf gesunde Naturen wirkt und was nicht, sehr schwer zu ziehen. (Sehr richtig!) Es kommt da nicht allein auf den Text an, sondern auch auf den Ort und die Art der Vorführung. (Sehr richtig!) In Folge dessen ist allerdings die Censur ein sehr schwieriges Geschäft. Keineswegs zieht aber die Regierung daraus etwa die Folgerung, die Censur ganz abzuschaffen. Im Gegentheil glaubt sie, mit Festigkeit an ihr festhalten zu sollen, im Interesse des Staats, des Publikums und auch der Theater-Unternehmer. Gerade die erfahrensten und tüchtigsten Theater-Unternehmer legen auf die Censur erheblichen Werth. Ohne die Censur würden sie immer fürchten müssen, daß ein Stück, das sie mit großen Kosten vorbereitet haben, nachträglich verboten wird. Dagegen sind sie, wenn die Censur vor der Aufführung ihres Amtes gewaltet hat, im Allgemeinen vor plötzlichen nachträglichen Eingriffen sicher. Wir werden bestrebt sein, die Censur möglichst in die Hand von geeigneten Leuten zu legen und kräftige Remedur eintreten zu lassen, wenn uns Mißstände bekannt werden. Insofern kann auch die preußische Regierung ein Bedürfniß nach einer Bestimmung, wie sie die Kommission vorschlägt, nicht anerkennen.

Abg. **Roeren** (Ctr.): Die Ausschreitungen der Censur kann ich selbstverständlich nicht rechtfertigen, aber vieles von dem, was der Abg. Müller vorbrachte, hat mit dem § 184b nichts zu thun. Wenn der Vorredner meint, die deutsche Klassizität würde durch diesen Paragraphen gefährdet, dann stellt er ihr ein sehr schlechtes Zeugniß aus. Wenn Sudermann von der Bühne verschwinden sollte, so würde ihm kein anständiger Mensch eine Thräne nachweinen. Manche Bühnen sind geradezu eine Schule der Unzucht. Nehmen Sie die Ausstellung der Prinzessin Chimay im Trikot, nur in der Absicht, die Körperformen zu zeigen, ohne jeden künstlerischen Zweck.

Staatssekretär Dr. **Nieberding:** Der Vertreter des preußischen Ministers des Innern hat schon nachgewiesen, daß eine Ergänzung der Vollmachten der Polizei durch diesen Paragraphen nicht möglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wäre. Mir liegt es ob, die juristische Seite mit wenigen Worten etwas näher zu beleuchten.

Der Paragraph, der aus dem Rahmen der Vorlage herausfällt, scheint mir besonders zwei Kategorien von Handlungen treffen zu wollen; unzüchtige und schamlose. Soweit unzüchtige Handlungen vorliegen, ist bereits durch den § 183 des Strafgesetzbuches hinreichend Fürsorge getroffen. Soweit es sich also um die Verfolgung unzüchtiger Handlungen handelt, ist der Kommissionsbeschluß gegenstandslos, jedenfalls müßte die Fassung bedeutend eingeschränkt werden. Aber der Paragraph ist nicht blos gegenstandslos, er ist auch bedenklich, weil er eine geringere Strafe zuläßt, als das Strafgesetzbuch jetzt schon vorsieht. Ob diese Bestimmung in allen Fällen zur Anwendung kommt, weiß ich nicht. Das kann aber auf seine Bedeutung keinen Einfluß ausüben. Jedenfalls ist das Bedürfniß für eine neue Bestimmung nicht erwiesen. Was nun die zweite Kategorie, die schamlosen Handlungen angeht, d. h. solche die durch gröbliche Verletzung des Schamgefühls Aergerniß erregen, so bewegt sich der Paragraph hier in einer Inkonsequenz, die rechtlich nicht begründet werden kann. Der § 183 des Strafgesetzbuchs bestraft unzüchtige Handlungen, wo auch immer sie begangen worden sind. Der Vorschlag Ihrer Kommission will jedoch Schamlosigkeiten nur dann bestrafen, wenn sie auf der Bühne vor sich gehen, alle anderen jedoch straflos lassen. Diesen Gedankengang kann ich nicht verstehen. Wenn man die Bestrafung schamloser Handlungen für notwendig hält, so muß man auch die außerhalb des Theaters begangenen bestrafen. Jeder Jurist kann daher nur folgern, daß der Paragraph, so wie er vorliegt, nicht angenommen werden kann.

Abg. **Traeger** (fr. Vp.): Die Freunde der Bestimmung meinen, kein Mensch würde den Paragraphen auf die Klassiker anwenden. Wenn es aber doch irgend ein findiger Staatsanwalt thun sollte, so kann ihn kein Mensch daran hindern. Wenn Herr Roeren, ein Mann von so umfassender Bildung, ein solches Urteil über Sudermann fällt, einen unserer bedeutendsten, vielleicht sogar den hervorragendsten Dramatiker mit ernstem Streben, wie wird es dann erst anderen Dichtern gehen, wenn auf Grund des § 184b Polizei und Gericht gegen sie vorgehen! Schon jetzt sind die Befugnisse der Zensur sehr weitgehend. Auf der Generalprobe kann jeder Zensor darüber wachen, daß kein Wort zu laut gesprochen wird, daß kein Rock zu kurz ist. Es liegt also kein Bedürfnis nach neuen Strafgesetzen vor. Wie denkt man sich überhaupt, daß der Richter in den Fällen des § 184b verfahren soll? Die Zeugen werden sich widersprechen. Der eine Zeuge wird sagen: „Der Rock der betr. Sängerin war mir zu kurz." Aber was dem einen zu kurz ist, ist dem anderen noch zu lang. (Heiterkeit.) Es wird nichts übrig bleiben, als daß der Gerichtshof sich die ganze Sache vorführen lassen wird. (Heiterkeit.) Durch die Bestimmung würde die Tugendheuchelei neuen Nährboden gewinnen. Das wollen wir vermeiden.

Abg. **Rintelen** (Ctr.): Was hat die wahre, die ideale Kunst mit diesem Paragraphen zu thun? Ich weiß nicht, wie das Residenztheater jetzt ist. Aber zu der Zeit, wo die lex Heinze zuerst berathen wurde, würde es allerdings von dem Gesetz betroffen worden sein. Wenn die Polizei ihre Pflicht thäte, so würde sie dagegen einschreiten. Aber der Polizeipräsident hat 1892 selbst geäußert, es gebe abgebrühte Leute, die müßten doch auch ihr Vergnügen haben! Vor Jahren wurde ein Stück hier aufgeführt „Die schöne Helena" von Offenbach. Ich habe an dem Text nichts Anstößiges gefunden. Aber man hat mir gesagt, die Schauspieler hätten die Scene zwischen Helena und Paris so gespielt, daß thatsächlich der Ehebruch zur Vorführung gekommen wäre. So etwas muß doch unter Strafe gestellt werden.

Hierauf wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

§ 184b wird nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Der Rest des Gesetzes wird ohne Debatte gleichfalls nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Damit ist die zweite Lesung des Gesetzes erledigt.

Das Haus vertagt sich.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 1 Uhr. (1. Lesung der Novelle zum Flottengesetz.)

Schluß 5½ Uhr.

## Amtliche Nachrichten.

* Mit Entschließung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar d. J. wurden Finanzassessor Josef Vogel dem Hauptsteueramt Heidelberg, Finanzassessor Karl Trippel dem Sekretariat des Ministeriums der Finanzen, Finanzassessor Adolf Büche dem Hauptzollamt Mannheim und Finanzassessor Dr. Ludwig Steinbrenner dem Hauptsteueramt Lörrach zugeteilt, ferner Hauptamtsverwalter Heinrich Kirsch beim Hauptzollamt Mannheim zum Hauptsteueramt Heidelberg, Finanzassessor Christian Reischmann beim Salineamt Dürrheim zum Hauptsteueramt Mannheim und Finanzassessor Bernhard Scherer beim Hauptsteueramt Heidelberg zum Salineamt Dürrheim versetzt.

* Mit Entschließung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar d. J. wurde Forstassessor August Günther dem Forstamte Stockach als zweiter Beamter, Forstassessor Hans Lang der Domänendirektion zur Verwendung bei der Forsteinrichtung und Forstassessor Hermann Löffel dem Forstamte Waldkirch als zweiter Beamter zugeteilt.

## Rechtspflege.

* **Stuttgart**, im Februar. Dieser Tage wurde von der Strafkammer wieder einmal eine Schatzgräber-Geschichte behandelt, die beweist, daß die Dummen nicht alle werden. Zu dem betagten Ehepaar S. in Mendlingen kam die Zigeunerin Crescentia Winter von Schelklingen und bat, dort übernachten zu dürfen, was auch gestattet ward. Andern Morgens verkündete sie, daß ein Geist im Hause umgehe und ein Schatz im Keller vergraben sei. Die armen Leute freuten sich nicht wenig darüber, zumal die Zigeunerin in ihrer Uneigennützigkeit sich bereit erklärte, ihnen den Schatz zu verschaffen. Es wurde nun im Keller gegraben, allerlei Hokuspokus verübt und schließlich wurde das gesamte im Hause befindliche Geld — die Leute hatten eben eine Kuh für 260 M. verkauft — in ein Säckchen gethan und in einen Kasten verschlossen, der während der nächsten 18 Tagen nicht geöffnet werden sollte. Die Zeit verstrich, da aber die Zigeunerin nicht kam, um den Schatz zu heben, öffnete das S.'sche Ehepaar den Kasten, um das Geld wieder an sich zu nehmen, sah aber zu seinem Schrecken, daß es bestohlen sei. Die Diebin, die in jüngster Zeit wegen des unter den gleichen Umständen verübten Verbrechens zu im ganzen 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, erhielt eine Zusatzstrafe von 1½ Jahren Zuchthaus.

Verantwortlicher Redakteur: Felix v. Eckardt,
für Reklamen und Inserate: Ludwig Lorbach, beide in Karlsruhe.

### Geboren.

**Karlsruhe**, 1. Febr. Karl, V. Robert Blum, Ausläufer; Helene Barbara, V. Martin Zieger, Portier; Luise Frieda, V. Friedrich Goldschmidt, Installateur. — 2. Febr. Oskar Friedrich Ludwig, V. Ludwig Franz, Eisenbahnhilfsschaffner; Frieda Karoline, V. Julius Pfitsch, Tapeziermeister; Adolf Wilhelm, V. Karl Fischer, Bahnarbeiter; Kurt Ludwig Karl Otto, V. Dr. Otto Seidenadel, Großh. Amtmann. — 3. Febr. Paul Hermann, V. Paul Hermann Nehler, Schuhmacher. — 4. Febr. Karl Heinrich Franz Josef, V. Karl Heinrich Martini, Schneider.

### Eheaufgebote.

**Karlsruhe**, 3. Febr. Michael Haugenstein von Thalmässing, Schlosser hier, mit Friederike Schaible von Bernbach; Richard Krüger von Berlin, Musiker in Baden-Baden, mit Alwine Mayer von Mühlhausen; August Kinclingen von Knielingen, Maschinenarbeiter hier, mit Friederike Wippert von Pfäffingen; Robert Pisot von Berlin, Konditor hier, mit Emma Schöner von Adersbach; Ernst Klappenbach von Lenzen, Buchbinder hier, mit Pauline Katz von Mühlhausen a. d. Enz.

### Gestorben.

**Karlsruhe**, 2. Febr. Karoline, V. Karl Dinkelbach, Schreiner, 10 M. — 3. Febr. Agathe Seidelmaier, Konditors-Gattin, 43 J. — 4. Febr. Heinrich Heinzelmann, Hafnermeister, 36 J.; Christine Eilber, Schlossers-Gattin, 59 J. — 5. Febr. Elsa, V. Goswin Kunz, Wachtmeister, 4 M. 28 T.; Magdalene Guba, Schreiners-Gattin, 42 J.; Frieda Schell, Schlossers-Gattin, 25 J. — 6. Febr. Ludwig Knöpfle, Gasarbeiter, 55 J.



# Dresdner Bank.

127.26.19

**Actienkapital M. 130,000,000.–, Reservefonds M. 34,000,000.–.**

**Dresden — Berlin — London.**

Filialen in **Hamburg — Bremen — Hannover — Nürnberg Fürth — Detmold — Bückeburg — Chemnitz** und

**P 2, 12** an den Planken. **Mannheim** **P 2, 12** an den Planken.

*Einladung*

*zum Abonnement auf die von Neujahr 1900 ab erscheinende*

# Koloniale Zeitschrift.

*Herausgegeben von Dr. **Hans Wagner, Berlin.***

*Verlag des Bibliographischen Instituts (Meyer), Leipzig und Wien.*

26 Nummern jährlich im Umfang von je 12 Quartseiten (illustriert). Preis 2 Mark 50 Pfennig vierteljährlich.

**Bei direkter Versendung nach allen Ländern der Erde kostet die Koloniale Zeitschrift 3 M. 25 Pf. vierteljährlich, — 13 M. jährlich.** 543.3.2

***Probe-Nummern*** *werden von der Geschäftsstelle der „Kolonialen Zeitschrift" (Bibliographisches Institut) in Leipzig auf Verlangen überallhin kostenfrei versandt.*

**Rheinisches**

**Technikum Bingen**

**für Maschinenbau und Elektrotechnik.**

Programme kostenfrei. 93.10.14

**Exportschlachterei u. Schmalz-Raffinerie A.-G.**

HAMBURG. Pinnasberg 74—75

empfiehlt ihre **beliebten** und **anerkannt vorzüglichen**

**Schmalz-Fabrikate allerfeinster Qualität**

Marke **„KREUZ"** und **„IMPERIAL"**

**— nicht zu verwechseln mit amerikanischen Marken, —**

in **garantiert** reiner, ungebleichter, weisser, stets frischer Ware.

**Tüchtige Vertreter gesucht.** 777.6.1

**Georg Oehler,**

**Hofkonditor.**

**Fabrikation feiner Bonbons und Chokoladedesserts.**

**Thee- und Kaffee-Salon.**

**Karlsruhe,**

**Herrenstrasse 18**

(nächst der Kaiserstraße).

122.— **Telefon Nr. 352.**

En gros. Export. En détail.

# W. Eims Nachf.,

**Karlsruhe** 352.26.17

**(Inh. Oskar Friedle),**

empfiehlt billigst **präparierte Palmen, Vasenbouquets, blühende Pflanzen, Dekorationszweige von Früchten und Blumen, Hut- und Ballgarnituren, Kommunikanten-Kränze, Brautkränze, Brautbouquets und Schleier** rc. **(Körbchen** und **Jardinièren** werden zum Füllen angenommen). **Beständig Ausstellung** in **Perl-, Blech-** und **Blättergrabkränzen, Totenbouquets** rc. in beiden Läden **Adlerstrasse 7,** zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

9.15.17

**Berliner Pfannkuchen u. Fastnachtsküchlein**

empfiehlt in bekannter Güte **täglich frisch** 679.3.3

**Konditorei u. Café**

**Fr. Nagel,**

**Waldstr. 43.**

**Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.**

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung vergeben wir die Lieferung von 70 bis 100 Stück 793.2.1

**Arbeiterjuppen aus blauem Leinwandstoff**

nach aufliegendem Muster. An ebote hierauf sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift „Arbeiterjuppen" versehen, längstens bis

**Samstag den 17. d. Mts., vormittags 10 Uhr,**

auher einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen werden von uns auf portofreie Anfrage abgegeben.

Die Zuschlagsfrist ist auf 3 Wochen festgesetzt.

**Karlsruhe**, den 4. Februar 1900.

**Gr. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.**

**Holzlieferung.**

Die **Großh. Rheinbau-Inspektion Karlsruhe** vergiebt die freie Lieferung nachverzeichneter Hölzer für Unterhaltung der Schiffbrücke zu Plittersdorf:

1. 11,129 cbm **eichenes Kantholz,**
2. 357 qm **eichene Schiffsdielen,**
3. 30,552 cbm **tannenes Kantholz,**
4. 373 qm **tannene Flöcklinge,** 75 mm stark,
5. 20 qm **tannene Flöcklinge,** 60 mm stark,
6. 2,074 cbm **forlenes Kantholz**

**am Samstag den 17. Februar d. J., vormittags 10 Uhr,**

auf ihrem Geschäftszimmer, Karlstraße 102, in öffentlicher Verhandlung.

Lieferungsbedingungen und Holzverzeichnis liegen auf dem Geschäftszimmer der Inspektion, sowie bei Brückenmeister Jung in Plittersdorf zur Einsicht auf.

Angebote sind postfrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Holzlieferung" versehen, spätestens bis zu obigem Termin bei der Inspektion einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage. 710.2.2

In einer für **Geburtshilfe** staatlich konzessionierten 328.6.6

**Privatklinik eines Frauenarztes**

in Mitteldeutschland finden Damen jederzeit Aufnahme. Keine Meldung an die Heimatsbehörde. Anfragen unter **F Z 199** an **G. L. Daube & Co., Frankfurt a. M.**

**Steigerungs-Ankündigung.**

Infolge richterlicher Verfügung wird dem **Gypsermeister Joseph Stirmlinger** zu Karlsruhe am

**Mittwoch den 28. Februar 1900, nachmittags 2 Uhr,**

in der Turnhalle der hiesigen Leopoldschule, Leopoldstr. Nr. 9, nachbeschriebene Liegenschaft öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. 785.2.1

**R. H. B. XX 4299. Lagb. Nr. 3525.**

Den an der Südendstraße dahier einerseits neben Privat. Albert Seyfried und Kaufmann Ludwig Andreas, andererseits neben Stadtrat Ludwig Käppele gelegenen Bau latz von ca. 856 qm samt dem darauf befindlichen Magazingebäude, gerichtlich geschätzt zu . . . 13,000 M.

— **Dreizehntausend Mark.** —

Die weiteren Steigerungsbedingungen können in meinem Geschäftszimmer — Kaiserstraße Nr. 70 — eingesehen werden.

**Karlsruhe**, den 25. Januar 1900.

**Großh. Notariat I.**

**Heß.**

**Dampfsägewerk-Verkauf oder Beteiligung.**

In waldreicher Gegend Bayerns ist ein neu erbautes Dampfsägewerk infolge Ablebens des Besitzers gegen eine Anzahlung von M. 20,000 **zu verkaufen.** Das Sägewerk befindet sich direkt beim Bahnhof mit Geleiseanschluß und elektr. Beleuchtungsanlage. Auch wäre Gelegenheit geboten, sich an dem Geschäft mit M. 25—30,000 zu beteiligen. Nähere Auskunft erteilt **das Südd. Gesch.- u. Hyp.-Verm.-Inst. Stuttgart**, Moltkestraße 20. 789.3.1

# Pianino,

nur kurze Zeit gespielt, habe **im Auftrage** äußerst preiswert abzugeben. Dasselbe ist so gut wie neu und kann ich dieses Instrument in **jeder Beziehung** als **Gelegenheitskauf** empfehlen. 656.4.3

**Fritz Müller,**

**Musikalienhandlg., Pianofortelager,**

**Kaiserstraße 221,**

nächst der Douglasstraße.

**Feinstes dunkles**

**Culmbacher Exportbier**

für **Rekonvaleszente, Magenleidende, Wöchnerinnen** rc. rc.

in ¹/₁ und ½ Flaschen, sowie in Gebinden empfiehlt 584.48.3

**A. L. Beck,**

**Kaiserstraße 150. Telefon 335.**

gegenüber dem Postneubau.

**Haus-Verkauf.**

In einer gewerbreichen Amtsstadt Mittelbadens, Garnisonsort und in der **Nähe von Karlsruhe**, ist wegen Todesfall ein mitten in der Stadt gelegenes, zweistöckiges geräumiges Wohnhaus mit Werkstätte und Wasserleitung nebst **großem Haus- und Bauplatz** preiswürdig unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Anfragen wollen an die Expedition d. Bl. eingereicht werden unter Nr. 766.3.2

709 2.2 **Gasthaus-Verkauf.**

In einer größeren und bedeutenden bad. Industriestadt ist an guter Lage eine gut gehende Gastwirtschaft mit guter Restauration mit flotter Ausstattung und Gebäude wie Inventar komplet und in bestem Zustande preiswürdig zu verkaufen. Näheres durch **J. Müller, Karlsruhe, Kaiserstr. 99.**

**Patent-Bureau Karlsruhe**

**C. KLEYER** Kriegstr. 109.

INGENIEUR & PATENTANWALT

12.50.32

**Filiale Mannheim C 2, 7.**

# Honig.

Feinsten, **garantiert reinen**, unverfälschten **Bienenhonig** vers. die **10 Pfd.-Dose zu 6,50 M.** franko **A. Steinkamp, Imkerei in Cloppenburg,** Großhzth. Oldenburg. 600.41.7

Wer Interesse für die Börse hat, lese die 711.—1

**„Berliner Börsen-Kritik".**

Probenummern **gratis** u. **franko.**

Verlag und Expedition:

**Berlin W.,** Leipzigerstrasse 101/102.

**Spanischer Portwein.**

Naturreinheit garantirt. Reconvalescenten zur Stärkung empfohlen à Flasche Mk. 1.25

Probepostsendung 3 Fl. incl. Packung Mk. 4.00

**C. Spielhagen, Dresden, Ferdinandplatz.**

75.52.38

**Heirat.** Herren u. Damen. Senden Sie nur Adresse. Sofort erhalten Sie diskret über 400 reiche, passende Partien m. Bild zur Auswahl. **„Reform", Berlin 14.** 672.13.5

**BERLITZ SCHOOL**

**Kaiserstr. 161, 3 Treppen,**

Eingang Ritterstr.

**Sprachlehr-Institut für Erwachsene.**

FRANZÖSISCH, ENGLISCH, ITALIENISCH, RUSSISCH etc.

**Nur Lehrer der betreffenden Nationalität.**

**Rabe an 100 Zweigschulen. In den Berlitzschulen hört, spricht und schreibt der Schüler, selbst der Anfänger, nur die zu erlernende Sprache. Probelektion gratis. Einzel- u. Klassenunterricht, für Herren u. Damen, am Tage und abends.**

2:1 **Eintritt jederzeit.** 52

Prospekte gratis und franko.

# Darmstadt,

**Hessen.**

**Höheres Töchterpensionat.**

Gediegene wissensch. Fortbildung, Sprach- u. Ausländerinn., sämtl. prakt. u. Kunsthandarb., gründl. Anleitg. im Haushalte, guter Musik- u. Malunterr. — Gewissenh. Verpfleg. u. Erzieh. gesellsch. Ausbildung, Theater, Concerte, reiche Kunstsammlung. Waldreiche Umgebung. Garten und Spielplatz am Hause. — Empfohlen d. Eltern rc. früh. Pens. Honorar 1000 Mk. Prosp. u. näh. Ausk. durch die Vorsteh.: Frl. **Clementine Dupré,** staatlich geprüfte Oberlehrerin. 633.20.4

**Hafer, Haferschrot, Maisschrot württemberger Haecksel, Melassetorfmehlfutter, Kleie, Trockentreber, Stopfwelschkorn,** 251.—5 **Heu, Stroh u. Torfstreu, Torfmull, Holzwolle, Spreu, Gelbe Rüben**

empfiehlt

**Carl Baumann,**

**Akademiestrasse 20, Karlsruhe.**

101.6.5

Im kunstgewerblichen

**Zeichnen, Malen und Entwerfen**

ausgebildetes Fräulein sucht Stellung in größerem Stickereigeschäft oder ähnlichem Etablissement auf 1. April oder später. Gefl. Offerten unter F. K. 4050 an **Rudolf Mosse, Karlsruhe,** erbeten. 700.3.2

# Patente

**Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Musterschutz, Patentprozesse, Gutachten** besorgen

**H. & W. PATAKY**

Frankfurt a/M. Kaiserstr. 1

**Centrale: Berlin N.W. 6**

**Gegründet 1882.**

226.52.10

**Buchhandlungsreisenden**

zahlt höhere Provision 772.3.2 als jede Konkurrenz für neues, leicht verkäufliches Werk (22 M.) das Institut für Litteratur u. Volksbelehrung, Franz Schulte, Berlin, Kochstr. 60.

Ein selbständiger, zuverlässiger

**Kaufmann** 767 3.2

der Kolonialwaren-Branche, 27 Jahre alt, Christ, sucht Stelle als **Expedient, Lagerist** eventl. auch mit kleinen Touren. Offert. an **A. Schön, Bühl,** Baden.

In ein größeres Kolonialwaren-Geschäft wird ein

# Lehrling

mit guter Schulbildung gesucht. Kost und Wohnung im Hause. Näheres bei der Expedition ds. Bl., welche auch Offerten befördert unter Nr. 770.2.2



Druck und Verlag der Badischen Landeszeitung, G. m. b. H., Hirschstraße Nr. 9 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg